

Liliencronstraße 14  
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30  
40436 Düsseldorf

Zentrale: 021 1/ 96508 - 0  
Direkt: 021 1/ 96508 - 23  
Telefax: 021 1/ 96508 - 50  
E-Mail: martin.klein@lkt-nrw.de

Datum: 02.08.2007  
Aktenz.: 10.15.17.13 Die/Schm  
39.03.00 HLü/MH

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Herrn Parl. Staatssekretär  
Manfred Palmen MdL  
Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Haroldstr. 5

40213 Düsseldorf

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts**

**Ihr Schreiben vom 19.06.2007 – Ihr Az.: PStS-15.03.04**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Palmen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts und nehmen vorbehaltlich der Beschlüsse unserer Gremien wie folgt Stellung:

### **A. Vorbemerkung**

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts“ entspricht nicht dem Regelungsumfang. Neben Änderungen im Umweltbereich regelt der Gesetzentwurf auch wesentliche Bereiche des Verbraucherschutzes. Im Sinne einer aussagekräftigen Gesetzgebung halten wir es daher für angezeigt, den Gesetzestitel mit einem Nachsatz „und zum Verbraucherschutz sowie zur Tierseuchenbekämpfung“ zu erweitern und den Rechtsadressaten somit eine transparente Inhaltsangabe schon im Titel des Gesetzeswerkes zu geben. Diese Klarstellung würde auch berücksichtigen, dass im Bereich des Verbraucherschutzes keine Kommunalisierung, sondern lediglich eine Überarbeitung und Anpassung des Landesrechts erfolgt.

## **B. Einzelne Gegenstände der Stellungnahme**

Die Stellungnahme geht wegen des Sachzusammenhangs zunächst unter Ziffer I auf Art. 15 (Zuständigkeitsverordnung, Umweltschutz (ZustVU) sowie unter Ziffer II auf Art. 61 ein (Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen finanzwirtschaftlichen Folgen) und bezieht sich dann unter Ziffer III auf die den Verbraucherschutz betreffenden, in besonderem Maße kommunalrelevanten Teile des Gesetzentwurfs, also auf die Art. 6, 9 und 62. Wir behalten uns ausdrücklich ergänzende Stellungnahmen zu diesen und weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs vor.

### **I. Zu Art. 15 (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU))**

#### **1. Zu § 1 Abs. 3 ZustVU (Grundzuständigkeit der unteren Umweltschutzbehörden)**

Nach § 1 Abs. 3 ZustVU sollen zukünftig die unteren Umweltschutzbehörden sachlich zuständig sein, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese Grundzuständigkeit ist nach der Regelungssystematik und ausweislich der Begründung auf die in Absatz 1 geregelten Rechtsmaterien beschränkt. Die damit intendierte Kommunalisierung wird begrüßt. Die gewählte Regelungstechnik der Grundzuständigkeit wird von uns allerdings entschieden abgelehnt:

Aufgrund der in § 1 Abs. 1 und Abs. 5 ZustVU enthaltenen dynamischen Verweisung würde die vorgesehene Grundzuständigkeit auch dann greifen, wenn durch Änderung der aufgeführten Gesetze oder den Neuerlass von Rechtsverordnungen oder EG-Verordnungen neue Aufgaben geschaffen werden oder eine bisher staatlicherseits wahrgenommene Aufgabe in ihrem Inhalt wesentlich geändert wird (§ 6 Abs. 2 ZustVU ). Bislang galt in beiden Fällen die Maßgabe des § 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz, wonach mangels spezieller Zuständigkeitszuweisung die Zuständigkeit der Bezirksregierung gegeben war. Zukünftig würden neue oder wesentlich veränderte Aufgaben in diesen Fällen **automatisch in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte** fallen, auch ohne dass es einer ausdrücklichen Zuständigkeitszuweisung bedürfte. Durch eine solche Zuständigkeitszuweisung bei „automatisch“ eintretenden Aufgabenzuwächsen wird nicht nur das Konnexitätsprinzip mit seinen Kostenfolgen unterlaufen, sondern auch das Risiko hinsichtlich ungeklärter Zuständigkeitsfragen (eine vollständige und abschließende Auflistung aller von der Grundzuständigkeit bisher erfasster Aufgaben ist zu keinem Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens vorgelegt worden) auf die Kreise und kreisfreien Städte abgewälzt.

Wegen dieser grundsätzlichen Bedenken halten wir es für angezeigt, von der Normierung einer Grundzuständigkeit abzusehen und – wie bisher – eine enumerative Zuständigkeitszuweisung vorzunehmen.

## **2. Zu § 2 Abs. 1 ZustVU (Grundnorm: Zaunprinzip)**

Nach § 2 Abs. 1 ZustVU soll zukünftig die Bezirksregierung als obere Umweltschutzbehörde für die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I der Verordnung und für die Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber der Anlage zuständig sein, soweit in Anhang II nichts anderes bestimmt wird. Die damit vorgenommene Einführung des Zaunprinzips, welches Mehrfachzuständigkeit vermeiden soll, wird grundsätzlich begrüßt. Hinsichtlich einzelner Fragestellungen besteht allerdings Korrektur- bzw. Klarstellungsbedarf:

### *a) Einbeziehung des Bodenschutzes*

Die Einbeziehung des anlagenbezogenen Bodenschutzes in das Zaunprinzip wird von uns abgelehnt. Durch sie werden Doppelzuständigkeiten gerade nicht vermieden, sondern im Gegenteil geschaffen. Zukünftig soll sich die Zuständigkeit der staatlichen Behörden beim anlagenbezogenen Bodenschutz auf die Zaungrenzen und „auf Anforderungen gegenüber dem Betreiber der Anlage“ beschränken. Das wird zwangsläufig zu erheblichen Zuständigkeitsproblemen bei der Bewältigung von industriellen Schadensfällen führen, in deren Rahmen regelmäßig sowohl gegen Betreiber als Verantwortliche als auch gegen Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt als sog. Zustandsverantwortliche vorgegangen wird. Der Adressatenkreis des Bodenschutzes ist gerade nicht spezifisch anlagenbezogen, sondern orientiert sich an der ordnungsrechtlichen Zustands- und Verhaltensverantwortlichkeit von Grundstückseigentümern bzw. (ehemaligen) Betreibern von Anlagen und deren Gesamtrechtsnachfolgern.

Mit Ausnahme der der Bergaufsicht unterstehenden Flächen bestehen daher zurzeit zu Recht alle bodenschutzrechtlichen Vollzugszuständigkeiten und Fachkompetenzen im Wesentlichen bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Auf diesem Weg wird eine sachgerechte Bearbeitung und eine einheitliche Beurteilung sichergestellt, da sich die durch anlagenbezogene Schadensquellen verursachten Auswirkungen auf den Boden regelmäßig nicht an „Zaungrenzen“ halten. Die Erfahrungen mit Zuständigkeitsregelungen der Vergangenheit bestätigen das. So hat sich beispielsweise die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Grundstücke im Landesbesitz (ZustVU v. 02.05.1995, GV. NRW, S. 436), die insbesondere die Sanierung und Entwicklung von Flächen der Landesentwicklungsgesellschaft betraf, nicht bewährt und wurde im Jahr 2000 deshalb abgeschafft.

Die Einbeziehung des anlagenbezogenen Bodenschutzes wird außerdem in der Praxis erhebliche Abgrenzungsprobleme aufwerfen, da die Unterscheidung zwischen grundstücksbezogenem Bodenschutz einerseits und anlagenbezogenem Bodenschutz andererseits – worauf die kommunalen Spitzenverbände wiederholt hingewiesen haben – vollkommen ungeklärt ist. Sie würde schließlich eine einheitliche

Umsetzung von Bodenschutzkonzepten, nach denen neben altlastverdächtigen Flächen auch die laufenden Betriebe erfasst und hinsichtlich möglicher Boden- und Grundwassergefahren bewertet und untersucht werden, erheblich erschweren.

Deshalb sollte die bisherige Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte im Bodenschutzrecht unverändert bleiben, um Parallelzuständigkeiten und Rechtsunsicherheit in der Praxis zu vermeiden.

*b) Klarstellung der Zaunzuständigkeiten*

Hinsichtlich der Zaunzuständigkeiten erachten wir eine Klarstellung in der Zuständigkeitsverordnung für dringend erforderlich. Anhand der bisherigen Fassung wird nicht hinreichend deutlich, welche Rechtsnormen als „Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen“ bzw. „Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage“ vom Zaunprinzip gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 ZuStVU erfasst werden. Eine Klarstellung ist daher geboten, um Rechtsunsicherheiten und Zweifelsfälle, die wegen der Grundzuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte letztlich in deren Verantwortung fielen, zu verhindern.

*c) Abgrenzung der Anlagen nach der 4. BImSchV (Anhang I)*

Das dem Entwurf zugrunde liegende Modell berücksichtigt zahlreiche Anregungen der kommunalen Spitzenverbände, trägt den im Vorfeld des Gesetzentwurfs vorgetragenen Forderungen nach einer weitgehenden Kommunalisierung aber nur eingeschränkt Rechnung. Dies betrifft insbesondere die Anlagen nach den Ziffern 3.4 bis 3.6, 8.10 bis 8.12 und 8.14 und die Anlagen nach der Ziffer 10.23 der 4. BImSchV. Die Entscheidung des Landes, in diesen Fällen eine staatliche Zuständigkeit vorzusehen, wird im Übrigen dazu führen, dass Zuständigkeiten nach anderen Ziffern leerlaufen. Da beispielsweise Abfallbehandlungsanlagen regelmäßig mit Abfalllagern einhergehen, findet eine Kommunalisierung im Bereich der Anlagen nach Ziffer 8.4 (Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen) de facto nicht statt. Insoweit begrüßen wir den erreichten Stand der Zuständigkeitsverlagerung als einen wichtigen Zwischenschritt, halten aber – auch angesichts der positiven Erfahrungen aus anderen Bundesländern – die Prüfung weitergehender Schritte im Sinne einer orts- und bürgernahen Umweltverwaltung für angezeigt.

*d) Anlagen in und an Gewässern 1. und 2. Ordnung (Anhang I)*

Nach Anhang I sollen Anlagen in und an Gewässern (Stege, Brücken, Stützmauern etc.) von Gewässern 1. und 2. Ordnung und die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken (§ 99 LWG) zukünftig in die staatliche Zuständigkeit fallen. Das kann nicht akzeptiert werden.

Die mit der parallelen Novellierung des Landeswassergesetzes NRW geplante Schaffung einer zusätzlichen Gewässerkategorie wird mangels fachlicher und sachlicher Notwendigkeit einer solchen Neuregelung nachdrücklich abgelehnt. Stattdessen ist von uns wiederholt eine gewässerbezogene Zuständigkeitsverteilung unter weitgehendem Verzicht auf andere Verteilungskriterien vorgeschlagen worden, da anderenfalls neue unübersichtliche Schnittstellen geschaffen bzw. erhalten werden. Vor dem Hintergrund der ortsnahen Erbringung der Verwaltungsdienstleistungen ist deshalb vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz neben einer Heraufsetzung der Gewässergrenzen von 60 auf 80 km bei der Gewässerordnung auch eine Öffnungsklausel bei den Anlagen in und an Gewässern zugesagt worden. Wir erwarten daher, dass diese Zusage umgesetzt und eine entsprechende Öffnung vorgesehen wird.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Zuständigkeitsverordnung in ihrer jetzigen Fassung missverständlich ist, da sie schon von der noch ausstehenden Novellierung des Landeswassergesetzes ausgeht, obwohl in der Auflistung der zu vollziehenden Gesetze im „Teil A“ der Verordnung noch die zurzeit gültige Fassung genannt wird.

*e) Planfeststellung zum Gewässerausbau (Anhang II – Ziff. 20.1.11)*

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die Planfeststellung und Genehmigung von Gewässerausbaumaßnahmen auch bei Gewässern 2. Ordnung in kommunaler Hand verbleiben sollen. Die in Anhang II, Nr. 20.1.11 enthaltene Regelung sieht nun allerdings vor, dass die Zuständigkeit für die Planfeststellung zum Gewässerausbau bei Gewässern 2. Ordnung von der Vorprüfungspflicht nach UVPG NRW bzw. der UVP-Pflicht abhängen soll. Diese Regelung ist unpraktikabel, da zunächst eine Behörde den Status der UVP-Pflicht feststellen muss, bevor die letztlich zuständige Verfahrensbehörde feststeht. Hier ist eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

**3. Zu § 2 Abs. 2 und 3 ZustVU (Grenzen des „Zauns“)**

Von der Zaun-Zuständigkeit der Bezirksregierungen sollen zukünftig auch alle weiteren Anlagen desselben Betreibers erfasst werden, sofern sie in einem engen räumlichem Zusammenhang mit der Anlage nach Anhang I betrieben werden (§ 2 Abs. 2 ZustVU), ohne dass dazu ein betriebstechnischer Zusammenhang, den die kommunalen Spitzenverbände wiederholt gefordert haben, erforderlich sein soll. Die Regelung will alle Anlagen eines Betreibers „an einem Standort“ in einer Zuständigkeit bündeln, um diesem die Bestimmung der zuständigen Behörde zu erleichtern und widersprüchliche Anforderungen zu verhindern. Auch wenn wir dieses Ziel grundsätzlich begrüßen, lehnen wir die in § 2 Abs. 2 ZustVU vorgesehene Ausweitung des Zauns auf weitere Anlagen desselben Betreibers gleichwohl aus rechtssystematischen und praktischen Gründen ab.

Das geltende Umweltrecht orientiert sich ausschließlich an Anlagen. Dementsprechend wird der Anlagenbezug auch in § 1 Abs. 1 ZustVU zu Recht als maßgebliches Anknüpfungskriterium für eine einheitliche Zuständigkeit im Sinne des Zaunprinzips gewählt. Von einer Anlage ist bei einem betriebstechnischen oder organisatorischen Zusammenhang auszugehen; Grundstücksgrenzen dürfen hierbei keine Rolle spielen. Diesen Ansatz verfolgen auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV und die geplante Regelung in § 2 Abs. 3 ZustVU. Die in § 2 Abs. 2 ZustVU vorgesehene Einführung einer personenbezogenen Komponente – hier in Gestalt des Betreibers – widerspricht daher nicht nur der bestehenden Regelungssystematik im Umweltrecht, sondern hätte auch erhebliche und nicht hinzunehmende Auswirkungen auf die Vollzugspraxis. Ein Zuständigkeitswechsel könnte zukünftig allein wegen eines Betreiberwechsels eintreten, was entsprechende Manipulationsmöglichkeiten (Stichwort: formaler Betreiberwechsel) eröffnet. Das widerspricht dem Ziel, eine unter Fachlichkeitsgesichtspunkten überzeugende, rechtlich einwandfreie und bestandssichere Zuständigkeitszuordnung zu schaffen und steht in deutlichem Widerspruch zu § 2 Abs. 3 ZustVU, wonach die Person des Betreibers für die Zuständigkeitsabgrenzung gerade nicht entscheidend ist.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass der in Absatz 3 enthaltene Verweis auf die Zuständigkeit nach Absatz 2 eine zusätzliche Ausweitung des Zauns ermöglicht, da unter Umständen auch solche Anlagen anderer Betreiber in den Zaun fallen können, die sich auf demselben oder benachbarten Grundstück einer von Absatz 2 erfassten Anlage befinden. Eine solche Ausweitung wird von uns nicht mitgetragen. Wir schlagen daher vor, in Absatz 3 die Worte „und 2“ zu streichen.

#### **4. Zu § 2 Abs. 5 ZustVU**

Neben dem Fall der Betriebseinstellung sind auch andere Fallgestaltungen denkbar, die zu einem Fortfall der staatlichen Zuständigkeit führen können, so z. B. der Wegfall des betriebstechnischen Zusammenhangs nach § 2 Abs. 3 ZustVU, der Betreiberwechsel im Fall des § 2 Abs. 2 ZustVU oder die technische Änderung der Anlage mit der Folge, dass diese nicht mehr unter Anhang I fällt. Für diese Fälle wird bestimmt, dass es mit der Änderung/Wiederaufnahme des Betriebs zu einem Zuständigkeitswechsel kommt.

Ebenso wie im Fall der Stilllegung (§ 2 Abs. 4 ZustVU) muss auch in diesen Fällen sichergestellt werden, dass es nur dann zu einem Zuständigkeitswechsel kommt, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen, deren Beseitigung bisher in der Zuständigkeit der Bezirksregierung lag, mehr von der Anlage ausgehen. Die Bezirksregierung muss auch in diesen Fällen dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Pflichten durchgesetzt werden und bei Insolvenz des Betreibers die Kosten der Ersatzvornahme tragen. Der Entwurf einer Zuständigkeitsverordnung in diesem Punkt zu ergänzen.

## **II. Zu Art. 61 (Gesetz zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen)**

### **1. Zu § 1**

Nach § 1 stellt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten das zur Erfüllung der ihnen durch die Zuständigkeitsverordnung neu übertragenen Aufgaben erforderliche Fachpersonal zur Verfügung. Ausweislich der Begründung (S. 26) soll hierbei das Prinzip gelten, dass das Personal der Aufgabe folgt, um den neuen Aufgabenträgern den erforderlichen Sachverstand von Anfang zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der Stellen, die für die Erfüllung der neuen Aufgaben erforderlich gehalten wird, und ihre Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte ergeben sich aus der Anlage 1.

#### *a) Unzulässige Verknüpfung des finanziellen Ausgleichs mit dem Personalübergang*

§ 1 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen und den nachfolgenden Regelungen liegt die Vorstellung des Landes zugrunde, dass der finanzielle Ausgleich mit der Personalübernahme im Wege der Überleitung bzw. Gestellung verbunden ist. Diese Auffassung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich zurückgewiesen:

Die entsprechend dem Konnexitätsgebot zu zahlende Kostenerstattung darf nicht vom Personalübergang abhängig gemacht werden. Die einseitige Vorgabe, Personal in bestimmtem Umfang zu übernehmen, widerspricht dem Regelungsgehalt des Konnexitätsausführungsgesetzes, das ausschließlich auf den finanziellen Belastungsausgleich abstellt. Dies gilt umso mehr, als dem Vernehmen nach ein Teil der bislang im Bereich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes in andere Aufgabenbereiche der Umweltverwaltung, die nicht kommunalisiert werden, versetzt und hierdurch fachliches Know-how aus den zu kommunalisierenden Bereichen abgezogen worden ist. Um einen reibungslosen Aufgabenübergang zu gewährleisten, muss daher gewährleistet werden, dass die durch den Aufgabenübergang aufgeworfenen Personalfragen von den neuen Aufgabenträgern unter Fachlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich entschieden werden können.

#### *b) Unzulässiger Eingriff in die Organisationshoheit*

Es ist nicht akzeptabel, dass die zukünftige Personalkostenerstattung davon abhängig gemacht werden soll, dass das Personal „mit Aufgaben nach § 1 betraut“ (so die Formulierung in § 4 Abs. 8 zum sog. Nachersatz) bzw. „zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt[...]“ wird (so der Wortlaut von § 4 Abs. 2 Satz 3).

Soweit die Qualität der Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird, muss es der Entscheidung der zukünftigen Aufgabenträger obliegen, ob und inwieweit sie übergeleitetes, gestelltes oder neueingestelltes Personal in ursprünglich staatlichen Aufgabenbereichen einsetzt oder nicht, ohne dass dies nachteilige

Folgen für die Kostenerstattung hat. Das ist zwingende Konsequenz der verfassungsrechtlich abgesicherten Organisationshoheit der Kommunen. Verfassungsrechtlich wäre es allenfalls begründbar, eine gesetzliche Regelung dahingehend vorzusehen, dass die Aufgabenerledigung durch entsprechende personalrechtliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf. Das ist aber eine – auch ohne Erwähnung im Gesetz – ohnehin bestehende zwingende gesetzliche Vorgabe für jede Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Außerdem bestünde bei der jetzt im Gesetz vorgesehenen organisatorischen Beschränkung keine Möglichkeit, die im Gesetzgebungsverfahren mehrfach – auch seitens des Landes – hervorgehobenen Synergieeffekte durch Bündelung sachnaher Fragestellungen vor Ort zu erzielen. Mittel- bis langfristige Kosteneinsparungen, die das Land im Übrigen mittels globaler Einsparvorgabe in unzulässiger Weise erzwingen will, wären dann zwangsläufig ausgeschlossen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass zwar die Personalkostenerstattung prozentual gekürzt werden soll, dass aber das – dann nur noch teilweise staatlich finanzierte – Personal zu 100 % im ursprünglich staatlichen Bereich eingesetzt werden muss.

*c) Unzureichende Gesamtstellenzahl*

Die Bemessung der Gesamtzahl der erforderlichen Stellen (Personalpool) mit 295,5 Stellen (258 aus dem Bereich des Immissionsschutzes und 37,5 aus dem Wasserbereich) erfolgt nach für uns nicht nachvollziehbaren Daten und ist nach unserer Auffassung um 80 Stellen zu niedrig angesetzt.

In methodischer Hinsicht ist zunächst zu bemängeln, dass das Land den erforderlichen und im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung zu berücksichtigenden Personalaufwand anhand der Zahl der bisherigen Landesbeschäftigten ermittelt. Nach der Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes sind demgegenüber die entstehenden notwendigen Aufwendungen auszugleichen (§ 1 Abs. 1 KonnexAG), weshalb der durch die Aufgabenverlagerung entstehende zukünftige Bedarf der mit der Aufgabe betrauten Kommunen maßgeblich sein muss.

Die seitens des Landes zugrunde gelegte Stellenanzahl lässt sich auch nicht in überzeugender Weise aus den bisherigen Beschäftigungszahlen ableiten. Im Bereich der Umweltverwaltung sind nach den Stellenplänen des Landes 707 Mitarbeiter in den Bereichen Abt. 2/3 des StUÄ und den Dezernaten 52 und 56 der Bezirksregierungen beschäftigt; 258 sollen kommunalisiert werden. Von den 487 Mitarbeitern im Bereich der Wasserwirtschaft (StUÄ + Dez. 54 der Bezirksregierungen) sollen 37,5 Stellen auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert werden. Insgesamt sollen daher ca. 25 % des Personals den kommunalen Gebietskörperschaften zugewiesen werden, obwohl schon im Bereich des Immissionsschutzes 72 % aller genehmigungsbedürftigen Anlagen (nach Anlagegewichtung 48 %) kommunalisiert werden. Diese Zahlen überzeugen schon deshalb nicht, weil sie auf einer Quotierung beruhen, die auf der im Herbst 2006 diskutierten Verteilung der Anlagen nach der 4. BImSchV basiert. Die erforderliche Anpassung der

Gesamtstellenzahl an den aktuellen Stand der Zuständigkeitsaufteilung, wonach eine weitergehende Kommunalisierung vorgesehen ist, ist bisher unterblieben.

Kritik begegnet auch der Personalansatz in den übrigen Bereichen. Angesichts der vorgesehenen Aufgabenverlagerungen im Wasser- und Abfallbereich und im Bereich des sog. kleinen Immissionsschutzes kann dieser nicht überzeugen. Im kleinen Immissionsschutz ist mit 140 Stellen deutlich zu wenig Personal in die Betrachtung einbezogen worden. Nach Auskunft von leitenden Mitarbeitern der staatlichen Umweltverwaltung macht der sog. kleine Immissionsschutz ca. 50 % der gesamten Aufgabenwahrnehmung aus, während das hierfür vorgesehene Stellenpotential lediglich 26 % des in diesem Bereich eingesetzten Personals entspricht. Auch die Anzahl von 37,5 Stellen im Wasserbereich ist kritisch zu hinterfragen. Sie soll im Wesentlichen auf den bei den Bezirksregierung geführten Wasserbüchern beruhen. Wegen deren bekannter Unvollständigkeit ist diese Datengrundlage von den kommunalen Spitzenverbänden allerdings mehrfach abgelehnt worden. Ohne belegbare und belastbare Daten aus der dem Land vorliegenden Kosten-Leistungsrechnung, anhand derer der tatsächliche Aufwand nachgewiesen werden kann, ist die Personalbemessung nicht nachvollziehbar und kann von uns nicht akzeptiert werden.

*d) Personalverteilung unter den Kreisen und kreisfreien Städten*

Auch die Verteilung des Personals auf die Kreise und die kreisfreien Städte, die in Anlage 1 vorgenommen wird, lässt sich inhaltlich nicht nachvollziehen. Die zugrunde gelegten Verteilungskriterien werden vom Gesetzgeber weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung näher erläutert. Das widerspricht den Anforderungen des Konnexitätsausführungsgesetzes, wonach die Kosten der übertragenen Aufgaben zu schätzen und die hierfür vorzunehmenden Ermittlungen schriftlich zu dokumentieren sind (§ 3 Abs. 2 KonnexAG).

Für die **Verteilung des Personals im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen** wird auf die Anzahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen abgestellt, welche mit einem Anlagengewichtungsfaktor multipliziert werden. Mittels prozentuaalem Anteil an der Gesamtanzahl der gewichteten Anlagen wird sodann der Stellenanteil je Kreis/kreisfreie Stadt berechnet. Der Ansatz des Landes, die Verteilung entsprechend dem Aufwand vorzunehmen und daher entsprechend der Komplexität der betreffenden Anlagen zu gewichten, wird von uns zwar akzeptiert, die Ermittlung dieser Aufwandsfaktoren, die zwischen 0,1-1,0 angesiedelt worden sind, ist jedoch in keiner Weise nachvollziehbar und wurde auch trotz mehrfacher Forderungen im Vorfeld des Gesetzentwurfs nicht plausibilisiert. Das widerspricht den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes, wonach der Personalaufwand zu berechnen ist, indem die durchschnittlichen Kosten der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand zu multiplizieren sind. Entsprechende belastbare Angaben zu Fallzahlen, Bearbeitungszeiten und Beschwerdezahlen sind weder vorgelegt worden, noch war das Land

bislang bereit, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen (z. B. ISA-JAVA-Datenbanken) offenzulegen.

Angesichts dessen sind wir nicht bereit, Berechnungsgrundlagen und -wege, die sich möglicherweise einseitig zu Lasten der Kommunen auswirken, jedenfalls aber in keiner Weise nachzuvollziehen sind, zu akzeptieren. Die kommunalen Spitzenverbände haben im Gegenteil mehrfach gefordert, bei der Bemessung und der Verteilung des Personals im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen neben dem Kontrollaufwand auch die Anzahl der Genehmigungsverfahren mit zu berücksichtigen. Die bisher vorliegenden Angaben zeigen nämlich deutlich, dass das Verhältnis zwischen Anlagenzahl und der Zahl der Genehmigungen weit streut. Durch Einbeziehung des Genehmigungsaufwands ließe sich daher der Aufwand im Bereich der genehmigungsbedürftigen Anlagen besser als anhand des landesseitig vorgeschlagenen Modells abbilden und wäre auch eine aufwandsgerechtere Verteilung des Personals gewährleistet.

In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen und damit auch der maßgebliche Aufwand durch die am 06.07.2007 vom Bundesrat beschlossene Änderung der 4. BImSchV verändern wird und daher keine Basis für die angestrebte Personalbemessung und -verteilung sein kann.

Im **Bereich der nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen** sind insbesondere fachliche Stellungnahmen im Baugenehmigungs- und Bauplanungsverfahren zu erstellen, Nachbarschaftsbeschwerden zu bearbeiten, Ausnahmen (z. B. für nächtliche Arbeiten) zu erteilen, Anzeigen (z. B. für Sendeanlagen) zu bearbeiten und Verordnungen nach BImSchG, die für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten, durchzusetzen. Inwieweit das seitens des Landesgesetzgebers in diesem Bereich herangezogene Verteilungskriterium der Einwohnerzahlen den im Wege der Kostenfolgeabschätzung maßgeblichen Aufwand abzubilden vermag, kann mangels belastbarer Daten bisher nicht nachvollzogen werden. Wir haben deshalb mehrfach gefordert, dass das Land anhand der ISA-Datenbanksysteme die Beschwerdezahlen auswerten und differenziert für die jeweiligen Kreise/kreisfreien Städte darstellen soll.

Auch der **Verteilungsschlüssel im Wasserbereich** ist unter Aufwands Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar. So liegt der Personalbedarf im Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf nur bei 0,3 Vollarbeitskräften, im Regierungsbezirk Detmold dagegen bei 1,8. Es ist nicht ersichtlich, warum das Land diesbezüglich von einem unterschiedlichen Arbeitskräftebedarf ausgeht und unterschiedliche hohe Personalstellenanteile je Bezirksregierung in die Verteilung einbezieht. Bei Anlegung gleicher Aufwandsmaßstäbe für die Bearbeitung ist vielmehr zu unterstellen, dass die Personalbemessung ungefähr dem prozentualen Verhältnis der Einleitungen entsprechen müsste. Das ist aber nicht der Fall, da die vorgesehene Personalverteilung in keiner Weise den seitens des Ministeriums für Umwelt und Natur-

schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vorgelegten Daten zum Stand der Einleitungen aus Trennsystemen und Straßeneinläufen entspricht. Angesichts dessen drängt sich der Eindruck auf, dass die Personalverteilung nicht nach fachlichen, sondern nach sachfremden Gesichtspunkten vorgenommen worden ist.

## **2. Zu § 2 Abs. 2 (Personalüberleitung) und Abs. 3 (Personalgestaltung)**

Nach § 2 Abs. 2 soll die jeweilige Bezirksregierung die Entscheidung über die personalrechtlichen Einzelmaßnahmen vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines Zuordnungsplans treffen, der im Einvernehmen mit dem MUNLV unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und dienstlicher Belange zu erstellen ist; eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger soll hierbei zu gewährleisten sein, da – so die Begründung (S. 26) – der Übergang letztlich im Einvernehmen mit den neuen Aufgabenträgern erfolgen soll.

Diese Vorgaben tragen den berechtigten Interessen der Kreise an einer leistungsgerechten, aufgabenadäquaten Personalübernahme allerdings nicht hinreichend Rechnung. Es ist vielmehr die Klarstellung erforderlich, dass die Personalüberleitung nur im Einvernehmen mit den neuen Aufgabenträger erfolgen kann, dass diesen die notwendigen Informationen zu Verfügung zu stellen sind (insbesondere Möglichkeit der Einsicht in die Personalakten) und dass die Kreise und kreisfreien Städte die Übernahme in sachlich begründeten Fällen ablehnen können. Nur bei einer einvernehmlichen Personalübernahme ist davon auszugehen, dass die verfassungsrechtliche Organisationshoheit der neuen Aufgabenträger gewahrt wird.

Wir halten außerdem – sowohl hinsichtlich der Personalüberleitung als auch hinsichtlich der Personalgestaltung – eine Klarstellung dahingehend für erforderlich, dass vorrangiges Kriterium für die Personalzuordnung die vor Ort erforderliche Fachlichkeit ist. Es muss sichergestellt werden, dass die fachlich kompetenten Mitarbeiter zu dem Aufgabenträger gelangen, der einen entsprechenden Bedarf geltend macht. Dies schließt es nicht aus, im Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch soziale Gesichtspunkte in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Übrigen haben wir zwar unsere grundsätzliche Bereitschaft zu einer „Übernahme“ der Tarifbeschäftigten im Wege der Personalgestaltung erklärt und sind insoweit dem Land entgegengekommen, diese Bereitschaft steht aber unter dem Vorbehalt, dass die damit aufgeworfenen, zahlreichen ungeklärten Fragestellungen im weiteren Verlauf des Verfahrens einer Lösung zugeführt werden, die den berechtigten Interessen der neuen Aufgabenträger Rechnung trägt. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die neuen Aufgabenträger grundsätzlich für alle statusrechtlichen Entscheidungen bei den im Wege der Personalgestaltung zur Verfügung gestellten Angestellten zuständig sind. Diesbezügliche Beschränkungen stellen einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte personelle Organisationshoheit dar und sind nur aus sachlichen, verfassungsrechtlich anerkannten Gründen möglich.

In diesem Fall müssten die entsprechenden Vorgaben und ihre Umsetzung für die Personalgestellung in den wesentlichen Grundzügen im Gesetz geregelt werden.

**3. Zu § 4 Abs. 2 S. 1 (Personalkostenerstattung für die übergeleiteten Beamten) und zu § 4 Abs. 7 S. 1-3 (Verteilung der Personalkostenerstattung)**

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 umfasst der finanzielle Ausgleich den Personalaufwand für die auf die Kreise und kreisfreien Städte übergeleiteten Beamten einschließlich der Leistungen des Dienstherrn (Beihilfe) mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen. Letztere werden gem. § 4 Abs. 10 vom Land direkt übernommen. Gem. § 4 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 7 S. 2 soll der Personalaufwand sich durch Multiplikation der Anzahl der Planstellen der übergeleiteten Beamten mit den Jahresdurchschnittskosten pro Planstelle in Höhe von 38.000 Euro errechnen. Ausweislich der Begründung orientiert sich der jährliche Pauschalbetrag für Beamte an der Beschäftigungsgruppe A 10, wobei – so der Hinweis im Vorfeld des Gesetzentwurfs – die Beihilfekosten mit pauschal 2000 € berücksichtigt worden sind. Diesbezüglich ergibt sich in verschiedenen Punkten Änderungs- und Ergänzungsbedarf:

Die **Orientierung an einem Eckbeamten der Besoldungsgruppe A 10** wird von uns nicht mitgetragen. Sie spiegelt die Personalsituation der übergehenden Beamtinnen und Beamten nicht wider, da der weitaus überwiegende Teil der im Bereich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes eingesetzten Mitarbeiter über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und deshalb mindestens in A 11- A 12 bzw. E 11 – E 12 eingestuft ist. Dementsprechend hat Niedersachsen im Zuge seiner Verwaltungsstrukturreform eine wesentlich höhere Kostenerstattung für übergeleitetes Personal vorgesehen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass es sich regelmäßig nicht um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eingangsbesoldung handelt. Nach unserer Auffassung ist daher eine Anhebung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Jahresdurchschnittswerte (und eine Anpassung der Sach- und Gemeinkostenpauschale) entsprechend der tatsächlichen Alters- und Besoldungsstruktur dringend geboten. Außerdem ist es angezeigt, **Jahresdurchschnittssätze je Besoldungs- und Vergütungsgruppe** zu bilden. Nur so dürfte sich in der Praxis weitgehend vermeiden lassen, dass nachträgliche Korrekturen gem. § 4 Abs. 7 S. 6 wegen grober Unbilligkeiten bei der Verteilung des Kostenausgleichs unter den Kommunen erforderlich werden.

Um dem Konnexitätsgebot bei zukünftigen Entwicklungen der Kostenstruktur Rechnung zu tragen, ist schließlich eine **Regelung zur Anpassung der Kostenerstattung an die Entwicklung der Personalkosten** erforderlich, wonach der Jahresdurchschnittskostenbetrag bei künftigen Änderungen der Besoldung/Vergütung entsprechend der Referenzbesoldungs- bzw. Vergütungsgruppe anzupassen ist. Eine solche Regelung ist zwar für den sog. Nachersatz in § 4 Abs. 8 im Ansatz vorgesehen, fehlt bislang aber bei der Personalkostenerstattung nach § 4 Abs. 2.

Wir halten es aus Klarstellungsgründen schließlich für geboten, im Gesetzentwurf zu konkretisieren, welche Versorgungsleistungen von § 4 Abs. 10 erfasst werden. Eine Erläuterung allein in der Begründung des Gesetzes ist insoweit nicht ausreichend.

#### **4. Zu § 4 Abs. 3 (Sachkostenpauschale)**

Als **Ausgleich für den allgemeinen Sachaufwand** sieht § 4 Abs. 3 einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 % auf die fiktiven gesamten Personalkosten vor, die sich aus der Multiplikation der Gesamtstellen mit dem Jahresdurchschnittswert von 38.000 Euro für übergeleitete Beamte, von 44.000 Euro für gestellte Tarifbeschäftigte und von 46.500 Euro für Nachersatz entsprechend Absatz 7 errechnen. Dieser Erstattungsansatz ist unzureichend und wird von uns daher abgelehnt. Die im KonnexAG vorgesehene Alternative (Pauschale oder zehnjähriger Zuschlag) steht nicht im Belieben des Landes, sondern ist entsprechend dem Sinn und Zweck des verfassungsrechtlich vorgegebenen KonnexAGs auszulegen. Danach hat das Land den Kommunen alle durch die Aufgabenverlagerung zu entstehenden Kosten zu ersetzen und daher die Alternative zu wählen, die diesem Gebot möglichst weitgehend Rechnung trägt.

Die **Sachkosten eines Arbeitsplatzes** sind deshalb entsprechend den Berechnungen der KGSt mit einer Pauschale von 15.600 € in Ansatz zu bringen. Diese Pauschale beruht auf belastbaren, empirischen Angaben. Eine geringere – im Rahmen einer prozentualen Erstattung gewährte – Sachkostenerstattung ist vom Land detailliert zu begründen, was bisher nicht erfolgt ist.

Selbst wenn man den vom Land gewählte Berechnungsweg zugrunde gelegten Berechnungsweg wählt, ist die Sachkostenerstattung unangemessen und willkürlich. Indem das Land auf die Jahresdurchschnittskosten für übergeleitete Beamte in Höhe von 38.000 € abstellt, zieht es nicht nur einen – wie ausgeführt wurde – zu niedrig bemessenen Personalaufwand heran, sondern es lässt in unzulässiger Weise auch die Versorgungsleistungen, welche gem. § 4 Abs. 10 unmittelbar vom Land getragen werden, für die übergeleiteten Beamten bei der Berechnung außen vor. Der Umstand, dass diese deshalb im konkreten Fall bei der Berechnung der Erstattungsbeträge für die Personalkosten außen vor bleiben, ändert nichts daran, dass es sich gleichwohl um erstattungspflichtigen „Personalaufwand“ handelt. Es ist lediglich ein anderer Erstattungsweg (hier die Direktzahlung an die übergeleiteten Beamten anstelle der Überweisung an die neuen Aufgabenträger) gewählt. Die Versorgungsleistungen für die übergeleiteten Beamten sind deshalb auch nach dem landesseitigen Modell zwingend bei der Berechnung der Sachkostenpauschale zu berücksichtigen.

Nach unserer Auffassung ist darüber hinaus eine Regelung zum **Kostenersatz sonstiger Sachkosten, Implementierungskosten und Gemeinkosten** erforderlich. Eine solche ist bislang nicht vorgesehen. Das Land geht vielmehr davon aus, dass den zusätzlichen Aufgabenträgern keine zusätzlichen Kosten entstünden, weshalb ein weiterer Zuschlag, der nach § 4 Abs. 3 Ziff. 3 KonnexAG fakultativ gewährt werden könne, nicht gerechtfertigt sei (Begründung, S. 28). Diese Einschätzung wird von uns entschieden

zurückgewiesen. Das Konnexitätsausführungsgesetz sieht einen Zuschlag von bis zu 10 % vor, wenn sich die Verwaltungsgemeinkosten durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen. Von einer solchen Erhöhung ist zwingend auszugehen, da die mit der Planung, Steuerung und Kontrolle befassten Stellen ihren Aufgabenbereich zwangsläufig inhaltlich (hinsichtlich der neuen Aufgabenbereiche) und personell (hinsichtlich der neuen Mitarbeiter) ausweiten müssen. Das bedeutet zusätzlichen Aufwand für das Leitungspersonal, aber auch für die Personal- und Finanzabteilung. Die geringe Anzahl der pro Kommune übergehenden Stellen ist insoweit kein Gegenargument; ihr wird vielmehr schon dadurch Rechnung getragen, dass die Erstattung der Verwaltungsgemeinkosten im Wege eines prozentualen Zuschlags auf den Personalaufwand erfolgt und damit zwangsläufig im Verhältnis zum jeweiligen Stellenvolumen steht.

Darüber hinaus erfasst der im KonnexAG vorgesehene 10 %-ige Zuschlag schon von vornherein nur einen Teil der tatsächlich anfallenden sonstigen Sach-, Verwaltungsgemein- und Implementierungskosten. Das zeigen schon die von der KGSt vorgelegten Berechnungen, wonach ein Zuschlag für den Verwaltungs-Overhead von 10 % auf die Brutto-Personalkosten und darüber hinaus weitere Zuschläge für den Amts-/Fachbereichs-Overhead als angemessen angesehen werden. Es werden außerdem Implementierungs- und Investitionskosten für die Schulung und Einweisung der Mitarbeiter vor Ort, die Aktenübernahme (teilweise geht es um eine Vielzahl von Aktenmetern), Fortbildungen, Anschaffung von Messgeräten und IT-Anpassungen entstehen, die im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung zu berücksichtigen sind. Gleiches gilt für die Kosten für die Vorhaltung einer Rufbereitschaft, die Beauftragung externer Gutachter (z. B. Geruchsmessungen), Laborleistungen, Reisekosten und nicht einzutreibende Kosten für Ersatzvornahmen.

#### **5. Zu § 4 Abs. 4 (anteilige Minderausgabe wegen pauschaler Stelleneinsparung)**

Gem. § 4 Abs. 4 soll sich der finanzielle Ausgleich zur Realisierung von Einsparverpflichtungen ab 2008-2011 entsprechend den dort genannten Beträgen realisieren. Mit diesen Abrechnungsbeträgen sollen die im Landeshaushalt auch für den hier einschlägigen Bereich vorgesehenen Personaleinsparungsverpflichtungen von 20 kw-Stellen bis 2010 an die Kreise und kreisfreien Städte weitergegeben werden. Dieser Abzug wird von uns strikt abgelehnt.

Entsprechende Stelleneinsparungen mögen zwar aus Sicht des Landes wünschenswert sein, sie entsprechen aber in keiner Weise den Vorgaben des Konnexitätsgebots. Der erforderliche Personalaufwand ist nicht auf der Basis hypothetischer, mit Unsicherheiten behafteter Personalkürzungen zu errechnen, sondern auf der Grundlage der mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Mitarbeiter und des zukünftigen Bedarfs der mit der Aufgaben betrauten Kommunen. Aufgrund bestehender und zukünftiger europarechtlicher Vorgaben für den umweltrechtlichen Verwaltungsvollzug ist zu erwarten, dass der Arbeitsaufwand für entsprechende Genehmigung und Kontrollen zukünftig eher zu- als abnehmen wird.

Sofern das Land gleichwohl einen Rückgang des Vollzugaufwands prognostiziert, sind die Grundlagen für diese Schätzung – entsprechend den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes – offen zu legen.

Selbst bei einer zurückgehenden Anzahl von zu überwachenden oder zu genehmigenden Anlagen können übernommene Beschäftigte nicht ohne weiteres eingespart werden. Eine Möglichkeit zur Personaleinsparung wird sich eventuell erst durch altersbedingtes Ausscheiden ergeben. Dies gilt umso mehr, wenn das vom Land übernommene Personal nicht auch mit Aufgaben anderer Bereiche betraut werden darf.

#### **6. Zu § 4 Abs. 5 (Gebührenabzug) und § 4 Abs. 7 S. 5 (Verteilung des Gebührenaufkommens)**

Gemäß § 4 Abs. 5 reduziert sich der finanzielle Ausgleich um Gebühren in Höhe von 5.797.701 € pro Jahr, die die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Erfüllung der neu übertragenen Aufgaben voraussichtlich einnehmen werden. Dieser Abzug wird von uns nicht akzeptiert.

Zwar sieht das Konnexitätsausführungsgesetz in § 3 Abs. 4 einen Abzug von Gebühreneinnahmen vor, mangels Offenlegung der Beurteilungsgrundlagen ist eine Überprüfung der angenommenen Höhe **des landesweiten Gebührenaufkommens** aber nicht möglich. Unter Zugrundelegung der vom Land prognostizierten Gebührenhöhe wäre von einer vollumfänglichen Kostendeckung im Immissionsschutzbereich auszugehen, die unstreitig nicht gegeben ist. Im Übrigen wird die Novellierung der 4. BImSchV, die beispielsweise erhebliche Änderungen im Bereich der Tierhaltungsanlagen vorsieht, zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl der genehmigungsbedürftigen Anlagen und damit der entsprechenden Gebühren (Gebühren für BImSchG-Genehmigungen, Gebühren für Anzeigeverfahren nach §§ 15, 67 BImSchG) führen. Für die dann „nur“ noch erforderlichen Stellungnahmen im bauaufsichtlichen bzw. bauplanerischen Verfahren fallen keine Gebühren an. Es fällt außerdem auf, dass obwohl nur 28 % der Anlagen nach Spalte 1 (nach Anlagengewichtung sogar nur 19 %) kommunalisiert werden, 53 % der Gebühreneinnahmen in Abzug gebracht werden. Diese Aufteilung trägt dem Umstand, dass die Gebührenhöhe vom Investitionsvolumen abhängig ist und daher insbesondere bei den zukünftig in staatliche Zuständigkeit fallenden komplexen Großanlagen ein erhebliches Gebührenvolumen zu verzeichnen sein wird, nicht Rechnung. Wir bezweifeln daher ausdrücklich, dass die für die Zuweisung der Gebühren herangezogenen „Erfahrungswerte“ der Mitarbeiter der Bezirksregierung einer fachlichen Überprüfung standhalten.

Auch die **Verteilung des Gebührenaufkommens** ist zu kritisieren. Im Gegensatz zur Schätzung des Personalaufwands wird hier kein Aufwandsfaktor in Ansatz gebracht, obwohl der behördliche Aufwand bei der Gebührenfestsetzung insoweit relevant wird, als Projekte mit höheren Investitionssummen und entsprechend höherem Gebührenaufkommen meist auch einen erhöhten Prüfungsaufwand bedeuten. Der seitens des Landes gewählte Verteilungsschlüssel widerspricht daher dem Gebot der Systemgerechtigkeit, wonach das Land die gewählten Bemessungs- und Verteilungsmaßstäbe nicht ohne sachlichen Grund auswechseln darf.

Die in § 4 Abs. 5 i. V. m. § Abs. 7 S. 5 vorgesehene Gebührenerstattungsregelung läuft schließlich darauf hinaus, dass die Kreise und kreisfreien Städte ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Gewerbestruktur das volle Risiko etwaiger Änderungen bei der Gebührenhöhe tragen. Das wird von uns entschieden abgelehnt. Es wird **vorgeschlagen**, den in § 3 Abs. 4 Konnexitätsausführungsgesetz vorgesehenen Gebührenabzug dadurch zu gewährleisten, dass die Kreise und kreisfreien Städte das jeweilige Gebührenaufkommen **nachträglich an das Land überweisen** oder dieses mit der quartalsweise erfolgenden Kostenerstattung verrechnen. Dies würde auch eine aufkommensgerechte Verteilung der Gebühreneinnahmen unter den neuen Aufgabenträgern gewährleisten.

#### **7. Zu § 4 Abs. 6 (Gesamthöhe des Kostenausgleichs)**

§ 4 Abs. 6 regelt die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs und ermächtigt das MUNLV NRW in Satz 2, die „genannten Beträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung anzupassen, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beamten zu den kommunalen Körperschaften Mehr- oder Minderbelastungen ergeben“. Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz des Landes, eine Korrektur des Finanzausgleichs anhand der tatsächlichen Zuordnung zu den kommunalen Körperschaften zu ermöglichen, da der gesetzlich vorgesehene Kostenersatz – wie oben ausgeführt – die tatsächlichen Kosten nicht hinreichend abbildet. Die in § 4 Abs. 6 vorgesehene Regelung entspricht aber weder dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Konnexitätsprinzip noch den im Vorfeld des Gesetzentwurfs gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden abgegebenen Zusagen.

Das Konnexitätsprinzip verlangt die Erstattung der tatsächlich bei den Kommunen entstehenden Personalkosten. Dementsprechend ist seitens des Landes zugesichert worden, dass die **tatsächlichen Personalkosten** im Rahmen des finanziellen Ausgleichs berücksichtigt werden und für den Fall, dass die Annahmen des Landes sich als unzutreffend herausstellen, eine entsprechende Nachjustierung vorgesehen wird. Die nunmehr vorgesehene Verordnungsermächtigung trägt dem jedoch nicht Rechnung. Vorzusehen ist vielmehr eine Verpflichtung des Landes, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß § 7 KonnexAG eine Anpassung der Kostenerstattung vorzunehmen, wenn sich aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beamten zu den kommunalen Körperschaften Mehrbelastungen ergeben. Auch das für die Berechnung der Belastungen vorzusehende Verfahren und die hierfür maßgeblichen Kriterien bedürfen einer konkreten Festlegung.

#### **8. Zu § 4 Abs. 7 S. 6 (Anpassung des individuellen Kostenausgleichs)**

§ 4 Abs. 7 S. 6 sieht vor, dass eine Korrektur des an die betreffenden Kreise und kreisfreien Städte zu zahlenden finanziellen Ausgleichs vorzunehmen ist, wenn sich „aufgrund der tatsächlichen Zuordnung der Beschäftigten zu den einzelnen kommunalen Körperschaften grobe Unbilligkeiten“ ergeben. Die

Höhe der Gesamtkosten des finanziellen Ausgleichs soll dabei allerdings nicht überschritten werden dürfen.

Die Bereitschaft des Landes zu einer nachträglichen Korrektur der Kostenerstattung wird von uns grundsätzlich begrüßt. Kritikbedürftig ist allerdings die Beschränkung auf Fälle „grober Unbilligkeit“, da hierdurch lediglich besonders auffällige Sachverhalte erfasst werden und dieses Tatbestandsmerkmal keiner wirksamen gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist. Auch die Begrenzung durch die Gesamtkosten des finanziellen Ausgleichs kann von uns nicht akzeptiert werden. Sofern es sich erweist, dass – wovon wir ausgehen – aufgrund der tatsächlichen Zuordnung ein erhöhter Gesamtkostenausgleich erforderlich ist, ist insoweit eine Anpassung entsprechend des verfassungsrechtlich vorgegebenen Konnexitätsgebots geboten. Die von uns angeregte Personalkostenerstattung anhand von angemessenen, besoldungs- bzw. vergütungsgruppenspezifischen Pauschalen wäre geeignet, den Nachsteuerungsbedarf in der Praxis deutlich zu reduzieren.

#### **9. Zu § 4 Abs. 8 (Nachersatz)**

Angesichts der zu niedrig angesetzten Personalaufwandspauschalen ist der Nachersatz mit 46.500 € zu gering bemessen und entsprechend den oben dargelegten Erwägungen anzupassen. Auch die Versorgungspauschale ist mit 30 % zu niedrig bemessen. Hier ist vielmehr von den Berechnungen der KGSt auszugehen.

Ausdrücklich begrüßt wird demgegenüber die Dynamisierung der Alterspauschale. Diese darf sich allerdings nicht allein an den Änderungen der beamtenrechtliche Besoldung orientieren, sondern muss auch die Entwicklung im Bereich der Tarifbeschäftigten berücksichtigen. Nur hierdurch wird gewährleistet, dass Ausgabesteigerungen im Tarifbeschäftigtenbereich – beispielsweise durch Erhöhung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung – hinreichend Berücksichtigung finden. Das entspricht auch der gesetzgeberischen Konzeption, wonach der Pauschalbetrag für Nachersatz „ein Mittelwert aus dem Pauschalbetrag für Tarifbeschäftigte und dem für Beamte“ sein soll.

#### **10. Zu § 5 (Evaluation des Belastungsausgleichs)**

Die in § 5 vorgesehene Regelung zur Evaluation des Belastungsausgleichs kann in dieser Fassung nicht von uns akzeptiert werden, da der Belastungsausgleich danach nur dann anzupassen ist, „wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenfolgeabschätzung unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist“. Damit wird die voraussichtlich erforderliche Anpassung weitgehend dem Beurteilungsspielraum des Landes unterworfen. Das wird von uns abgelehnt. Im Sinne einer Bagatellklausel kann ein Verzicht auf die Anpassung des Kostenausgleichs allenfalls dann akzeptiert werden, wenn die Evaluation lediglich einen zu vernachlässigenden Anpassungsbedarf ergibt.

Im Übrigen müssen die zu evaluierenden Aspekte sowie die maßgeblichen Rahmenbedingungen im Vorfeld festgelegt werden. Dies betrifft beispielsweise die Frage, ob und inwieweit es aufgrund der sonstigen Aufgabenverlagerungen z. B. bei der Deponieüberwachung oder im Bereich des Naturschutzrechts zu einem zusätzlichen erstattungspflichtigen Aufwand kommt.

### **III. Zu Art. 6, 9 und 62 – Regelungen zum Verbraucherschutz**

#### ***1. Konnexitätsprinzip***

Die Umsetzung etlicher Teile der den Verbraucherschutz betreffenden Bestimmungen wird mit einem finanziellen Mehraufwand durch die Kreisordnungsbehörden verbunden sein, der mit entsprechenden Gebührenregelungen nicht aufgefangen werden kann. Hinzuweisen ist auf folgende Regelungen:

- Die Datenübermittlung auf elektronischem Weg nach Art. 6 Z. 9 (§ 9 LFBRVG-NRW), wonach nur in Ausnahmefällen eine schriftliche Übermittlung von Daten möglich ist, verpflichtet die Kreisordnungsbehörden, datenmäßige Voraussetzungen zu schaffen bzw. diese an die technischen Gegebenheiten des Landes anzupassen. Hier muss sichergestellt werden, dass zusätzliche Kosten in Folge der nötigen Schaffung von Schnittstellen für die elektronischen Berichtspflichten vom Land getragen werden.
- Der Einsatz von amtlichen Kontrollassistentinnen und Kontrollassistenten nach Art. 6, Z. 3 d) (§ 2 Abs. 5 bis 7 LFBRVG-NRW) wird zu Mehrkosten führen, auch wenn die unmittelbaren Personalkosten vom Landshaushalt getragen werden sollen. Neben den Kosten für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen ist auch auf mögliche tarifliche Auswirkungen bei den Lebensmittelkontrolleuren hinzuweisen, die eine fachliche Aufsicht und Verantwortung bei bestimmten Tätigkeiten der amtlichen Kontrollassistenten wahrnehmen sollen.
- Die Begründung des Gesetzentwurfes zu Art. 9 des Entwurfes geht davon aus, dass mit der neuen VO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes lediglich eine Anpassung erfolgt und keine weiteren Aufgaben auf die Kommunen übertragen werden (S. 10 der Begründung). Entgegen dieser Aussage sollen die Kreisordnungsbehörden nach Art. 9 (§ 1 Abs. 1 Ziffer 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 2.5 ZustVOVS NRW) zuständig sein für die Zulassung von Handwerksbetrieben und Einzelhandelsbetrieben gem. Artikel 3 Nr. 7 VO (EG) Nr. 178/2002 auf dem Gebiet der tierischen Lebensmittel. Diese für die Kreisordnungsbehörden neue Zuständigkeit führt zu einer Mehrarbeit für wissenschaftliche Sachverständige in den Kreisordnungsbehörden. Nach vorsichtigen Schätzungen dürften für die Dauer eines Jahres erhebliche Mehraufwendungen pro zugelassenem Handwerks- oder Einzelhandelsbetrieb entstehen. Diese Mehrarbeit wird sich auch nach den Durchführungsvorschriften des Bundes richten, die noch nicht vorliegen. Eine entsprechende kostendeckende Gebühr

renregelung besteht derzeit nicht. Auch stellt sich die generelle Frage, warum die Zulassung größerer Betriebe durch das LANUV erfolgen soll, jedoch die schwer abgrenzbaren Handwerksbetriebe und Einzelhandelsbetriebe in die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden fallen sollen. Zudem müssen wir uns eine detaillierte Prüfung im Hinblick auf weitere mögliche neue Aufgaben, z. B. bei den Regelungen im Bereich der Rindfleischetikettierung (§ 1 Abs. 1 Ziffer 13 ZustVOVS NRW) und der Fischetikettierung (§ 1 Abs. 1 Ziffer 13 ZustVOVS NRW) vorbehalten.

- Mit der Umorganisation der Untersuchungsämter nach Art. 62 können finanzielle Mehraufwände in betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten entstehen. Der Landkreistag NRW geht jedoch davon aus, dass bei den Finanzierungsmodalitäten des Landes auch für die kommunalen Untersuchungsämter keine Änderungen zu erwarten sind. Dies betrifft sowohl notwendige Personalüberleitungen im Fall der Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts als auch die Übertragung weiterer Aufgaben an integrierte Untersuchungsanstalten nach Art. 62 (§ 4 Abs. 2 IUAG NRW) im Rahmen des Erlasses der entsprechenden Rechtsverordnung.

Insgesamt ist festzuhalten, dass zu erwartende Mehrkosten zu Lasten der Kommunen durch das geplante Gesetz auch im Bereich des Verbraucherschutzes veranlasst werden, die im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass zahlreiche Regelungen die rechtliche Möglichkeit gegenüber den Kreisordnungsbehörden eröffnen, über Verwaltungsvorschriften oder Einzelanweisungen Standards zu setzen, die zu finanziellen Mehraufwendungen führen können. In diesen Fällen verweisen wir schon jetzt vorsorglich darauf, dass auch bei diesen künftigen Rechtsakten die Warnfunktion des Konnexitätsgrundsatzes zum Tragen kommt. So sieht Art. 6 Nr. 2 (§ 1) erstmals die ausdrückliche Charakterisierung des Vollzuges des LFGB als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung vor. Auch Art. 6 Nr. 4 c (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) beinhaltet Vorschriften über die personelle sowie die technische apparative und personelle Ausstattung der Untersuchungsämter. Hier muss sichergestellt werden, dass nicht neue Standards definiert werden, die die Kosten der Untersuchung von Lebensmittelproben für die Kreise erhöhen.

## **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

### *a) Art. 6 Nr. 2 (§ 1 LFBRVG NRW) Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung*

Leider enthält die Begründung des Entwurfes keinerlei Hinweise auf den Anlass und die Gründe für eine solche Veränderung des Aufgabencharakters. Eine solche Regelung, die dann generell Weisungen entsprechend der Zweckmäßigkeit gegenüber den Kreisordnungsbehörden zulassen, steht dem Ziel einer Kommunalisierung diametral entgegen und widerspricht der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP vom Juni 2005. Bisher haben offenbar generell rechtsaufsichtliche Befugnisse sowie einzelne spezialgesetzlich geregelte fachaufsichtliche Kompetenzen seitens des Landes ausgereicht, um die rechtskonforme Umsetzung des LFGB durch die Kreisordnungsbehörden angemessen begleiten zu können. Weshalb

dieses Instrumentarium nicht mehr ausreichen soll, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen sehen die landesrechtlichen Regelungen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung mit einem unbegrenzten Weisungsrecht nicht vor. Daher ist zu befürchten, dass das Land sich mit dieser Regelung eine zusätzliche und die Kommunen finanziell belastende Einflussmöglichkeit sichern will, die die kommunale Handlungsfähigkeit einschränkt und das kommunale Engagement behindert. Aus diesen Gründen ist diese Bestimmung abzulehnen. Zumindest ist zu fordern, dass nach einem Zeitraum von zwei Jahren eine objektive Überprüfung dieser Veränderung des Aufgabencharakters unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände vorgenommen werden sollte.

*b) Art. 6 Nr. 3 (§ 2 LFBRVG NRW) Kontrollpersonal*

- Benennung des Kontrollpersonals

Die bisherigen Kategorien des Kontrollpersonals (Tierärzte, Lebensmittelchemiker, Ärzte) mit der Möglichkeit der Aufgabenübertragung an die Lebensmittelkontrolleure werden im vorliegenden Entwurf völlig aufgegeben. Obwohl sich die bisherige gemeinsame Aufgabenerledigung als sinnvoll erwiesen hat, konzentrieren sich die Regelungen zukünftig auf Lebensmittelkontrolleure, amtliche Fachassistenten und amtlichen Kontrollassistenten. Die Durchführung der Überwachungstätigkeiten ohne Beteiligung der Sachverständigen führt zu einer Verschlechterung der Kontrollsituation und nicht zu der vom Land als Zielsetzung genannten Qualitätssteigerung.

Die noch geltende Regelung im § 2 formuliert in der bisherigen Fassung den Grundsatz, die in § 1 aufgeführten Aufgaben mit wissenschaftlich ausgebildeten Personen durchzuführen. Im vorgelegten Entwurf finden sich lediglich die Berufsgruppen Lebensmittelkontrolleure, amtliche Fachassistenten und Kontrollassistenten wieder. Um einen Verbraucherschutz auf gleichbleibend hohem Niveau zu gewährleisten, ist die gesetzliche Festschreibung der Aufgabenwahrnehmung auch durch Sachverständige unabdingbar. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelkontrolleuren und Tierärzten oder Lebensmittelchemikern hat sich bei der Bewältigung der vielfältigen Fragestellungen, die in der Lebensmittelüberwachung tagtäglich auftreten, bestens bewährt. Aus diesem sachlichen Grund und einer besseren Verständlichkeit sollte in einem ersten Satz auch die Tierärzte, Lebensmittelchemiker, Ärzte und wissenschaftlichen Sachverständigen neben den Lebensmittelkontrolleuren, amtlichen Fachassistenten und amtlichen Kontrollassistenten als Kontrollpersonal mit aufgeführt werden.

- Einführung der amtlichen Kontrollassistenten

Wir gehen davon aus, dass die Einführung von amtlichen Kontrollassistenten eine Unterstützung für eine effiziente Lebensmittelüberwachung in den Kreisordnungsbehörden darstellt. Diese Einschätzung gilt auch für das Vorhaben des Landes, Landesbedienstete als amtliche Kontrollassistenten vorzusehen, wenn neben der Beachtung des Konnexitätsprinzips drei weitere Voraussetzungen beachtet werden:

- Für die einzelne Kreisordnungsbehörde besteht keine automatische Übernahmeverpflichtung der entsprechenden Person nach der erfolgreichen Ausbildung zum amtlichen Kontrollassistenten. Es muss ein Prüfrecht auf Übernahme in der Kommune bestehen.
- Die Übernahme von Personalkosten durch den Landeshaushalt ist langfristig und dauerhaft gesichert.
- Es besteht keine Verpflichtung der Fortbildung zum Lebensmittelkontrolleur.

Als Eingriff in die Organisationshoheit der Kommunen ist die Regelung in § 2 Abs. 5 LFBRVG NRW zu werten, dass amtliche Kontrollassistenten unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung von Lebensmittelkontrolleuren tätig werden. Eine solche gesetzliche Einengung allein auf den Lebensmittelkontrolleur erscheint nicht sinnvoll und sollte dem Dienstherrn der Kreisordnungsbehörde vorbehalten bleiben. Darüber hinaus dürfte diese Regelung zu konnexitätsrelevanten Folgen führen, weil – wie bereits dargestellt - eine Aufsichtsfunktion der Lebensmittelkontrolleure tarifliche Auswirkungen mit sich bringen könnte.

### **3. Art. 9 Zuständigkeitsverteilung auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW)**

#### *a) § 1 Abs. 1 ZustVOVS NRW Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde*

Mit dem vorgelegten Entwurf soll die bisherige Regelungsmethodik der Allzuständigkeit der Kreisordnungsbehörde mit negativer Enumeration im Bereich des LFGB und weiterer Verbraucherschutzregelungen aufgegeben werden. Die kommunalen Zuständigkeiten werden konkret benannt, indem eine dynamische Verweisung auf entsprechende weiterführende Regelungen bundes-, völker- oder europarechtlicher Rechtsakte erfolgt. Diese Regelungsmethodik steigert die Transparenz der kommunalen Aufgabenbereiche, setzt aber eine in sich schlüssige Regelung mit abgestimmten Definitionsbereichen auch in den Zuständigkeiten der Landesbehörden (MUNLV, LANUV) voraus. Abgesehen davon, dass mit den aufgeführten Verweisen – wie bereits unter Ziffer III. 1 dargestellt - auch teilweise eine Zuständigkeits-erweiterung bei den Kreisordnungsbehörden verbunden ist, erscheint der Entwurf des Art. 9 insgesamt überarbeitungsbedürftig:

- Es wird teilweise auf Regelungen verwiesen, die nicht mehr in Kraft sind. In § 1 Abs. 1 Ziff. 4 ZustVOVS NRW ist die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden für die Erlaubnis nach § 11 des vorläufigen Biergesetzes vorgesehen. Gemäß Artikel 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts v. 01.09.2005 (BGBl I, 2005, S. 2666) ist dieses Gesetz ebenso wie das Säuglingsnahrungswerbegesetz nach Ziff. 5 aufgehoben.
- Die Funktion der Benennung einer Sicherstellung der Teilnahme von amtlichen Fachassistenten an Fortbildungsveranstaltungen in Ziff. 15 ist systemwidrig.
- Zahlreiche negative und positive Kompetenzprobleme zwischen den Kreisordnungsbehörden und dem LANUV ergeben sich aus den Regelungen der Zuständigkeit des LANUV in § 2.

**4. Art. 62: Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)**

Wir begrüßen, dass im Vorfeld der Erarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfes für ein IUAG NRW ein intensiver Dialog zwischen dem MUNLV und den Kreisen und kreisfreien Städten stattgefunden hat. Der Gesetzentwurf gibt das Ergebnis der Beratungen im Wesentlichen wieder. Der Entwurf ermöglicht, der unterschiedlichen Interessenlage von Kommunen etwa in Ostwestfalen-Lippe oder im Bereich Rhein-Ruhr-Wupper gerecht zu werden und rechtsfähige Anstalten im Bereich der Lebensmitteluntersuchung gemeinsam mit staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern oder dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu bilden. In anderen Regionen können ausschließlich kommunale Untersuchungsämter in einer Anstalt des öffentlichen Rechts zusammengeführt werden. Dieser Regelungsentwurf enthält daher bereits in vielen Punkten eine tragfähige Kompromisslösung zwischen der notwendigen Weiterentwicklung der Organisation der Untersuchungslandschaft in NRW und der Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung. Vorliegend werden daher insbesondere die Punkte erneut problematisiert, über die keine Einigung in den Gesprächen erzielt werden konnten oder bei denen weiterer Handlungs- bzw. Klärungsbedarf gesehen wird.

(1) Abzulehnen ist die Möglichkeit einer Errichtung von Untersuchungsanstalten auch ohne übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der kommunalen Träger über die Errichtung einer integrierter Untersuchungsanstalt aus Gründen des öffentlichen Wohls nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfes. Eine solche weitgehende Maßnahme greift unzulässig in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung der Träger und betroffener Nichtträger ein.

(2) Wir gehen davon aus, dass die Regelungen zur Bestimmung von Einzugsbereichen bzw. einzelnen Untersuchungsämtern für bestimmte Untersuchungen nach Art. 6 Ziff. 4 (§ 3 Abs. 2 Ziff 2 und 3 LFBRVG NRW) auch künftig restriktiv angewendet werden. Einer weitergehenden Bestimmung in § 5 IUAG NRW bedarf es nicht. Jedenfalls ist diese Verordnungsermächtigung zu unbestimmt, weil konkrete Voraussetzungen für eine Festlegung der Einzugsbereiche zu Gunsten integrierter Untersuchungsanstalten durch das Ministerium fehlen.

(3) Wir gehen angesichts der dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf vorangegangenen konsentierten Beratungsergebnisse mit dem Land davon aus, dass der bestehende finanzielle Status quo auch künftig unverändert bleibt. Dies bedeutet, dass bisherige Träger kommunaler Untersuchungseinrichtungen weiterhin 72,5 % der amtlichen Proben von Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenständen, Kosmetika, Tabakwaren, sonstigen Bedarfsgegenständen und Wein zu untersuchen haben sowie alle weiteren Untersuchungen durch das Land und auf dessen Kosten erfolgen. Die bestehende Probenverteilung und der vom Land zu finanzierende Probenanteil werden demnach im Zuge der Bildung integrierter Untersuchungsämter nicht einseitig vom Land verändert. Diese Voraussetzung ist insbe-

sondere für ausschließlich von kommunalen Trägern gegründete integrierte Untersuchungsanstalten und weiter bestehende Kooperationen nach § 2 Abs. 6 IUAG NRW zu gewährleisten. Zur Klarstellung erwarten wir einen Zusatz in § 14 Abs. 1 IUAG, dass das Land die Kosten für die Untersuchung der Proben in Höhe von 27,5 % der amtlichen Proben von Lebensmitteln, Lebensmittelbedarfsgegenständen, Kosmetika, Tabakwaren, sonstigen Bedarfsgegenständen und Wein sowie 100 % aller weiteren amtlichen Proben trägt, sofern keine Gebührenregelungen in Betracht kommen und insofern eine Refinanzierbarkeit gesichert ist.

(4) Es sollte in der amtlichen Begründung klarstellend darauf verwiesen werden, dass Entgelte im Sinne von § 14 Abs. 1 IUAG NRW nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

(5) Die weitreichende Fachaufsicht in § 15 IUAG NRW sollte aus den in Ziffer III 2a genannten Gründen in eine Rechtsaufsicht umgewandelt werden.

### **C. Schlussbemerkung**

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unseren Änderungs-, Ergänzungs- und Klarstellungswünschen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung tragen und stehen für vertiefende Erörterungen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Klein